

Vereinssatzung Tacheles e.V.

(in der Fassung der Mitgliederversammlung vom 20.12. 2013)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Tacheles e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Wuppertal und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es:
 - a) sozial benachteiligte, marginalisierte, arme und einkommensschwache Menschen nachhaltig zu unterstützen und mit ihnen zusammen soziale und politische Rechte zu formulieren und zu vertreten;
 - b) darauf hinzuwirken, eine nachhaltige Integration bzw. Reintegration der genannten Bevölkerungsgruppe zu erreichen; soziale Benachteiligung und materielle Unterversorgung, die eine Teilnahme am Leben in der Gesellschaft einschränken und die von Betroffenen nicht mit eigenen Mitteln und Kräften überwunden werden kann, zu beseitigen;
 - c) als Interessenvertretung und Lobby für diese Bevölkerungsgruppe aufzutreten;
 - d) auf kommunaler, landes- und bundesweiter Ebene die Zusammenarbeit der zuständigen freien und öffentlichen Träger, Vereinigungen und Behörden zu ermöglichen und zu fördern und als Ansprechpartner in Vertretung für die oben genannte Bevölkerungsgruppe für die Öffentlichkeit, Behörden, Verwaltung und Politik zur Verfügung zu stehen.
2. Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - a) Die gesellschaftliche Aufmerksamkeit auf soziale Problemlagen zu lenken, insbesondere durch Informations- und Öffentlichkeitsarbeit;
 - b) Erarbeitung sozialpolitischer Forderungen – gemeinsam mit von Armut und Ausgrenzung betroffenen Menschen, deren Vertretung in der Öffentlichkeit und in sozialen und politischen Gremien;
 - c) Erarbeitung und Herausgabe von Informationsmaterialien, Arbeitsmaterialien, Fachveröffentlichungen und Stellungnahmen;

- d) Dokumentation aktueller sozialer und rechtspolitischer Entwicklungen und präventive Aufklärungsarbeit;
- e) Mitwirkung an einer Veränderung der einschlägigen sozialrechtlichen Gesetze, Bestimmungen, Verordnungen und Regelungen durch Stellungnahmen, Fachveröffentlichungen und Anregungen;
- f) Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen, Institutionen und Stellen zur Erreichung der genannten Ziele;
- g) Einrichtung und Führung eines nach Möglichkeit täglich geöffneten offenen Treffpunkts;
- h) Im Rahmen des Vereinszwecks umfassende Aufklärung, Beratung und Vertretung im Bereich der allgemeinen Existenzsicherung, insbesondere in den Bereichen SGB II, SGB XII, SGB III und angrenzender Rechtsbereiche. Wo nötig gewährt der Verein Rat und Hilfe in diesen Rechtsangelegenheiten für Ratsuchende und Vereinsmitglieder;
- i) gesellschaftlicher Ausgrenzung durch Armut entgegenwirken durch den Einsatz für eine pluralistische, multikulturelle, solidarische Gesellschaft und das Entgegenreten gegen Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Antisemitismus;
- j) Durchführung von Bildungsveranstaltungen, Seminaren, Tagungen und Konferenzen zum fachlichen und politischen Austausch.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verwendet seine Mittel entsprechend § 58 Nr.1 AO ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke nach § 2 dieser Satzung.

4. Die insbesondere in § 2 Nr.1. a dieser Satzung beschriebenen Personen müssen die in § 53 Nr. 2 der Abgabeordnung genannten Voraussetzungen für die Zuerkennung der Verfolgung mildtätiger Zwecke erfüllen.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein ist offen für die Mitgliedschaft natürlicher und juristischer Personen. Der Verein ist vorrangig für Einkommensschwache gedacht, nimmt aber auch Mehrverdienende auf. Eine Unterstützung im Sinne des § 2 der Satzung ist für Mehrverdienende ausgeschlossen (entsprechend der Vorgaben des § 53 AO).
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, sowie aus Förder- und Ehrenmitgliedern.

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich im Verein durch persönlichen Einsatz betätigt und die Ziele und den Zweck des Vereins aktiv unterstützt, sowie im Verein direkt mitarbeitet.

Das aktive Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung Stimmrecht und kann Anträge stellen.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich nicht aktiv im Verein betätigt, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins nutzt und unterstützt.

Es ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort Anträge zu stellen, hat jedoch kein Stimmrecht.

Das fördernde Mitglied unterstützt die Arbeit des Vereins durch die Nutzung der Vereinsangebote und durch die Zahlung mindestens des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrages.

Zum Ehrenmitglied kann ein Mitglied ernannt werden, das sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Hierfür ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, haben im Übrigen aber die gleichen Rechte und Pflichten wie die fördernden Mitglieder.

3. Ein Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist eine Angabe von Gründen nicht notwendig.
4. Über eine Änderung des Mitgliedsstatus entscheidet der Vorstand. Im Zweifelsfall entscheidet die Mitgliederversammlung unter Ausschluss des strittigen Mitgliedes.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck in der Öffentlichkeit in

einer die Satzungsziele fördernden Weise darzustellen und zu unterstützen.

§ 4 Leistungen an Mitglieder

1. Der Verein gewährt seinen Mitgliedern im Rahmen des gesetzlich Zulässigen Auskunft, Beratung und Hilfe bei der Fertigung von Anträgen sowie der Verfolgung von Ansprüchen auf dem Gebiet des Sozialrechts.
2. Hierzu gehört insbesondere: Auskunft, Beratung und Hilfe bei der Fertigung von Anträgen auf soziale Leistungen und die Unterstützung in Widerspruchsverfahren.
3. Die Kosten für die Leistungen sind mit dem Vereinsbeitrag auf pauschale Weise abgedeckt.
4. Die Leistungen an Mitglieder werden vom Verein als Einrichtung der Wohlfahrtspflege erbracht, welche in besonderem Maße der in § 53 AO genannten Personen dient.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag gilt für ein Kalenderjahr und ist im folgenden Jahr zu Beginn des Jahres fällig.

§ 6 Vergütungen

1. Das Amt des Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 7 Ende einer Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Verein oder den Vorstand. Eine Kündigung kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat ausgesprochen werden. Eine Kündigungsfrist kann vom Vorstand in besonderen Fällen erlassen werden.
 - b. mit dem Tod des Mitglieds.
 - c. bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
 - d. durch den Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in

grobem Maß gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich begründet werden. Dem betroffenen Mitglied muss auf Verlangen vor Beschlussfassung des Vorstandes Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gewährt werden.

3. Ein Mitglied wird automatisch, ohne dass dafür ein separater Vorstandsbeschluss nötig ist, ausgeschlossen, wenn es mit den Mitgliedsbeiträgen trotz Mahnung länger als 18 Monate im Rückstand ist.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht nach § 26 BGB aus mindestens drei Personen, dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über Konten des Vereins können nur der Vorsitzende oder die Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam verfügen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstands ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
3. Der Vorstand kann durch Beschluss einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB als Geschäftsführer bestellen. Zum Geschäftsführer kann auch ein Vorstandsmitglied benannt werden.

Wenn der Geschäftsführer nicht zum Vorstand gehört, hat dieser die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht an den Vor-

standssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.

4. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds muss sich der verbleibende Vorstand bis zur Neuwahl um die Belange des Vereins kümmern.
5. Der Vorstand fällt in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Protokolle werden in der nächsten Aktiventeamsitzung zur Kenntnis gegeben.
6. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.
7. Der Vorstand hat den Kassenführer zu bestimmen, dieser muss nicht Mitglied des Vorstandes sein.
8. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen über Mitgliedschaften in anderen Verbänden oder die Kooperationen mit diesen entscheiden. Bei der folgenden Mitgliederversammlung muss eine solche Verbandsmitgliedschaft mitgeteilt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen, wobei die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen ist.
2. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird oder wenn es der Vorstand für notwendig erachtet.
3. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur die aktiven Mitglieder nach § 3 Nr. 2.
Ein Beschluss gilt bei einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden aktiven Mitglieder als gefasst.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter abzuzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Sie legt das Arbeitsprogramm fest, nimmt den Jahresbericht und den Kassenprüfungsbericht zur Kenntnis, beschließt den Haushaltsplan und die Entlastung des Vorstands.
6. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn darauf bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der geänderte Satzungstext der Einladung beigefügt war. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder eine Satzungsänderung beschließen.

§ 11 Mitbestimmung aktiver Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Aktiventeam)

Die inhaltliche und programmatische Arbeit des Vereins ist in regelmäßigen Sitzungen der aktiven Mitarbeiter/innen zu bestimmen. Hierbei entscheiden die Anwesenden jeweils mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Geschäftsstelle

Dem Vorstand obliegt die Führung einer Geschäftsstelle, die gleichzeitig der in § 2 Nr. 2 g) genannte offene Treffpunkt sein soll.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf Antrag mindestens einen Kassenprüfer. Der Kassenprüfer darf kein Vorstandsamt bekleiden, keinem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellter des Vereins sein.

Dieser soll einmal im Jahr die Prüfung der Finanzbuchhaltung des Vereins vornehmen. Einen Bericht darüber muss er in der Mitgliederversammlung vortragen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss von mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand hat entsprechende Vorbereitungen zu treffen und in der Einladung ausdrücklich auf die Auflösung hinzuweisen.

Bei einer Auflösung des Vereins oder Wegfall seines Zweckes fällt das Vereinsvermögen dem Verein „Medico International e.V.“ in Frankfurt am Main zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bei einer Auflösung des Vereins oder Wegfall seines Zweckes fällt das Vereinsvermögen dem Verein „Medico International e.V.“ in Frankfurt am Main zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Gerichtsstand Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Vereins.

§ 15 Ermächtigung des Vorstands

Satzungsänderungen, die von den Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden und sonstigen dem Verein gegenüber zuständigen Behörden und Stellen aus formalen Gründen verlangt werden oder zur Erhaltung und Weiterführung der Vereinsarbeit notwendig sind, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Er hat darüber, in der auf die Satzungsänderung folgenden Mitgliederversammlung einen Bericht vorzulegen.

Beitragsordnung von Tacheles e.V. / Gültigkeit ab 01.01.2014

(Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom
20.12.2013)

1. Kosten der Beratung für Nicht- mitglieder

Ein Nichtmitglied, welches das Beratungsangebot des Vereins in Anspruch nimmt, hat für die ersten beiden Male jeweils 5 € Beitrag zu zahlen. Dieser Beitrag kann bis 6 Monate auf den Mitgliedsbeitrag gut geschrieben werden.

2. Die Beratungs- und Mitgliedsbeiträge betragen:

- **5 €** für eine Beratung,
- **25 €** als Jahresmitgliedsbeitrag für Alleinstehende Personen und Lebensgemeinschaften, die Vereinsmitglieder sind und
- **100 €** für juristische Personen und Institutionen

3. Mitgliedschaft im Laufe des Jahres

Erwirbt ein Mitglied im Laufe eines Jahres die Mitgliedschaft, fallen für das erste Jahr quartalsweise abgestufte Beiträge an.

a. Beginn der Mitgliedschaft von Januar bis März: **Beitrag in voller Höhe** des maßgeblichen Beitragssatzes. [25.- €]

b. Beginn der Mitgliedschaft von April bis Juni: **Beitrag in Höhe von drei Viertel** des maßgeblichen Beitragssatzes. [18,75]

c. Beginn der Mitgliedschaft von Juli bis September: **Beitrag in Höhe der Hälfte** des maßgeblichen Beitragssatzes. [12,50 €]

Mitgliedschaft von Oktober bis Dezember: **Beitrag in Höhe von einem Viertel** des maßgeblichen Beitragssatzes. [6,25 €]

4. Kosten für Rückläufer im Lastschriftverfahren

Mitglieder die den Verein zum Lastschrifteinzug ermächtigt haben und ohne vorherige Kündigung der Mitgliedschaft dem Einzug widersprechen, haben dem Verein die dafür entstandenen Kosten zu ersetzen. Kostenersatzanspruch besteht auch, wenn eine Kontoänderung nicht

mitgeteilt oder dem Verein eine falsche Kontonummer mitgeteilt wurde.